
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 25.10.2024

Seite 1235

Nr. 133

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
(Ausländerzulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 48 Abs. 10 und des § 50 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) und aufgrund des § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen (VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256) und aufgrund des § 3 der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jg. 11, 2013 S. 249 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 13.03.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 99 / Nr. 18), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 20.01.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 15 / Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Zulassung gem. § 1 sind mittels des dafür eingerichteten Bewerbungsportals auf den Webseiten der Universität Duisburg-Essen elektronisch zu stellen.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dem elektronischen Antrag beizufügenden notwendigen Unterlagen sind am Ende des Bewerbungsantrags von der Antragstellerin/dem Antragsteller elektronisch hochzuladen.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- d) „Abweichend von dem Verfahren gem. Abs. 2-4 kann für bestimmte Fächer das Zulassungsverfahren, insbesondere für Medizin, über uni-assist laufen.“
 - e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nähere Informationen dazu sind den Webseiten des Einschreibungswesens der Universität Duisburg-Essen zu entnehmen.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des ausgefüllten elektronischen Antragsformulars im Bewerbungsportal vor Ablauf des Bewerbungsschlusses (für Bachelorstudiengänge und Medizin Staatsexamen zum Wintersemester bis zum 15.06. und zum Sommersemester bis zum 15.12.; für Masterstudiengänge zum Wintersemester bis zum 15.07. und zum Sommersemester bis zum 15.01.) zu übermitteln.“
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 3.
 3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ der Wortlaut „im Bewerbungsportal“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11.10.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 23. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)
In Vertretung
Sabine Wasmer